

Liebe Flugschulleiter, liebe Luftaufsichtsberechtigte der Vereine,

bei zwei Tandemunfällen im vergangenen Monat hatte sich herausgestellt, dass die Piloten keine gültigen Tandemlizenzen mehr hatten. In einem Fall war die Lizenz bereits seit 4 Jahren abgelaufen.

Was beide Piloten lapidar als Bagatelle bezeichneten, ist tatsächlich ein schwerwiegender Verstoß gegen rechtliche Bestimmungen. Fatal kann dabei sein, dass der Passagier - im Falle eines Unfalles - der Leidtragende ist. Fliegen ohne gültige Lizenz ist nämlich eine Auschlussklausel bei allen Passagierhaftpflichtversicherungen. Aber auch der Pilot hat mit Folgen zu rechnen. Gemäß LuftVG § 60 ist Fliegen ohne Lizenz strafbar. Außerdem kann eine Haftungsausschlussklärung (bei unentgeltlichen Tandemflügen) unwirksam werden.

Wir ersuchen die Aufsichtsberechtigten von Fluggeländen deshalb darum, bei Passagierpiloten die Lizenzen zu kontrollieren und Piloten mit abgelaufener Lizenz ein Flugverbot für Tandemflüge zu erteilen. Und wenn ihr gerade am Kontrollieren seid; einige Tandempiloten muten ihren Passagieren noch Gurtzeuge ohne Rückenprotektor zu. Auch diesen Piloten sollte das Fliegen in Eurem Fluggelände nicht erlaubt werden. Rechtsgrundlage ist die FBO, Abschnitt I Nr. 11.

Bei den Lizenzen sind zu unterscheiden;

- alte Lizenzen (bis 1. Mai 2003). Die Passagierberechtigung ist hier stets mit einer Befristung versehen. Wenn der Pilot vor diesem Ablaufdatum einen Checkflug bei einer Flugschule gemacht und im Flugbuch dokumentiert hat, ist die Berechtigung weitere drei Jahre gültig.
- neue Lizenzen (ab 1. Mai 2003). Die Passagierberechtigung ist hier ohne Befristung erteilt, sie gilt 3 Jahre ab Ausstellungsdatum, danach Verlängerung per Checkflug.

Vielen Dank für Eure Mithilfe !

Beste Grüße

Karl Slezak
Sicherheitsreferent

Juli 2003